

Statuten

Tageselternvermittlung Region Thun

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name	1	Unter dem Namen «Tageselternvermittlung Region Thun», besteht ein nicht profitorientierter unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
Sitz, z.B.	2	Der Sitz befindet sich in Thun.
Grundsatz	3	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck, z.B.	Der Verein fördert das Wohl des Kindes und bezweckt: a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) die Beratung von Eltern und Tagesmütter*
	c) die Aus- und Weiterbildung von Tagesmütter, Eltern und Personen, die im Verein eine spezielle Aufgabe wahrnehmen d) das Führen einer Geschäftsstelle

^{*} Die weibliche Form bezieht sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer(Tagesväter)

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder z.B.	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern, Tageseltern, interessierte Personen, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Körperschaften. Aktivmitglieder sind Stimmberechtigt.
Passivmitglieder und Gönner z.B.	2	Natürliche und juristische Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Passivmitglied oder Gönner werden. Sie haben kein Stimmrecht.
Art. 4 Beitritt von Aktivmitgliedern		Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
Art. 5 Austritt von Aktivmitgliedern		Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
Art. 6 Ausschluss		Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Rekursfrist: 3 Monate ab Kenntnis des Ausschlusses.
Art. 7 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.



III ORGANISATION

Art. 8	Die Organe des Vereins sind:
Organe	a) Mitgliederversammlung
	b) Vorstand
	c) Geschäftsstelle
	d) Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zusammensetzung	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.
Stimmrecht, Stimmvertretung	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
Durchführung	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, innerhalb des ersten halben Kalenderjahres statt.
Einladung, Einberufung	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
Anträge	6	Anträge der Aktivmitglieder sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
ausserordentliche MV	7	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen.
Beschlussfassung	8	a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
		b) Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
Leitung	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Protokoll	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
Aufgaben	11	 Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle b) Genehmigung des Protokolls c) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle d) Kenntnisnahme von Budget und Jahreszielen e) Festlegung der Mitgliederbeiträge f) Änderung der Statuten g) Auflösung / Zusammenschluss des Vereins



Art. 10 Vorstand	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
Zusammensetzung, Konstituierung	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten / Co-Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
Amtsperiode, Wiederwahl	3	Die Amtsdauer beträgt 1 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
Beschlussfassung	4	 a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Sitzungsleitung	5	 d) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. e) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Aufgaben	6	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Strategische Führung des Vereins b) Konstituierung (mit Ausnahme des Präsidiums) c) Ausschluss von Mitgliedern d) Vertretung des Vereins gegen aussen e) Festsetzung der Entschädigungen f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse g) Wahl und Aufsicht der Geschäftsleitung h) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung i) Erlass von Richtlinien und Reglemente sowie Pflichtenheften j) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern f) Ernennung und Ermächtigung von Fachausschüssen

Art. 11	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle.
Geschäftsstelle		Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 12 Revisionsstelle	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen mit Fachkenntnissen oder einer professionellen Treuhandstelle.
Amtsdauer	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 1 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	3	 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung



IV. FINANZEN

Art. 13	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
Finanzierung	a) Mitgliederbeiträge von maximal
	- CHF 50.— für Aktiv-Mitglieder
	- CHF 45.— für Passiv-Mitglieder
	- CHF 500. — für juristische Personen und Gemeinden
	b) Erlöse aus Veranstaltungen
	c) Beiträge von öffentlichen Körperschaften
	d) freiwillige Beträge, Schenkungen, Legate
	e) Gönnerbeiträge, Spenden

Art. 14	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Rechnungsjahr	

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Verwendung Vereinsvermögen	1	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher/gemeinnützigen Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
Inkrafttreten	2	Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 22.05.2019 treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Präsidentin Manuela Elger

Thun, 22. Mai 2019